



(11) **EP 2 025 276 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
05.05.2010 Patentblatt 2010/18

(51) Int Cl.:
A47L 5/28 (2006.01) A47L 9/14 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
18.02.2009 Patentblatt 2009/08

(21) Anmeldenummer: **08159880.7**

(22) Anmeldetag: **08.07.2008**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MT NL NO PL PT RO SE SI SK TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA MK RS

(72) Erfinder:
• **Diesch, Dominik**
42289 Wuppertal (DE)
• **Günay, Ridvan**
42275 Wuppertal (DE)

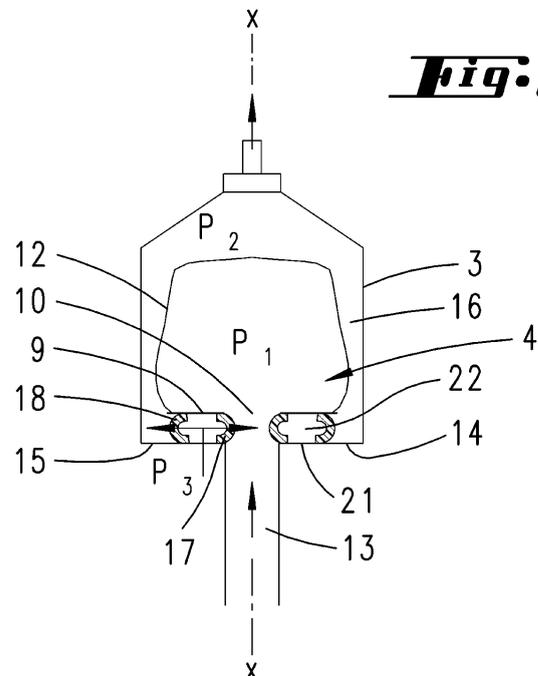
(30) Priorität: **02.08.2007 DE 102007036338**

(74) Vertreter: **Müller, Enno et al**
Rieder & Partner
Corneliusstrasse 45
42329 Wuppertal (DE)

(71) Anmelder: **Vorwerk & Co. Interholding GmbH**
42275 Wuppertal (DE)

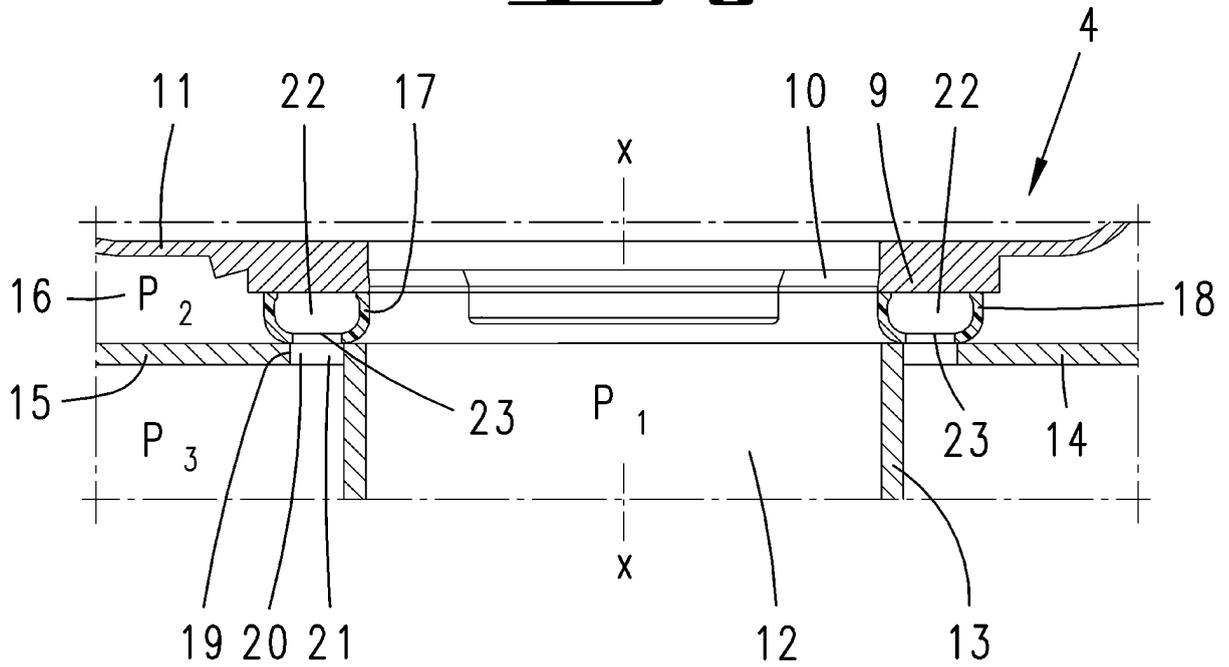
(54) **Staubsauger mit einem darin angeordneten Filterbeutel sowie Filterbeutel hierzu**

(57) Die Erfindung betrifft zunächst einen Staubsauger (1) mit einem darin angeordneten Filterbeutel (4), wobei der Filterbeutel (4) eine Halteplatte (9) mit einer Einströmöffnung (10) aufweist, welche Einströmöffnung (10) einem, einen ersten Druckbereich (P_1) begrenzenden Stutzen (13) zugeordnet ist, wobei zwischen der Halteplatte (9) und dem Stutzen (13) eine erste Dichtung (17) angeordnet ist. Um einen Staubsauger der in Rede stehenden Art insbesondere hinsichtlich der Dichtausgestaltung zwischen Stutzen und Halteplatte weiter zu verbessern, wird vorgeschlagen, dass die Halteplatte (9) mittels einer zweiten Dichtung (18) zu einem durch eine gehäusefeste Trennwand (15) gegebenen zweiten Druckbereich (P_2) hin abgedichtet ist. Weiter betrifft die Erfindung einen Filterbeutel (4) für einen Staubsauger (1), mit einer Halteplatte (9) und mit einer in der Halteplatte (9) vorgesehenen Einströmöffnung (10), weiter mit einer an der Halteplatte (9) befestigten Dichtung (17, 18) zur Zusammenwirkung mit einem staubsaugerseitigen Stutzen (13). Eine Verbesserung hinsichtlich der Abdichtung zwischen Halteplatte und staubsaugerseitigem Stutzen ist dadurch erreicht, dass die Dichtung (17, 18) mit Bezug zu der Einströmöffnung (10) sich nach radial außen oder nach radial innen erweiternd ausgebildet ist.



EP 2 025 276 A3

Fig. 3





EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 08 15 9880

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	EP 0 532 057 A2 (VORWERK CO INTERHOLDING [DE]) 17. März 1993 (1993-03-17) * Seite 7, Zeile 49 - Seite 8, Zeile 58; Abbildungen *	1-15	INV. A47L5/28 A47L9/14
X	JP 52 096967 U (-) 20. Juli 1977 (1977-07-20) * Abbildung 1 *	1-3	
A		13-15	
X	US 4 364 757 A (LEONATTI JOHN A) 21. Dezember 1982 (1982-12-21) * Abbildungen 1-3 *	13-15	
X	US 3 392 906 A (FESCO JOHN J) 16. Juli 1968 (1968-07-16) * Abbildungen 4,5,7 *	13-15	
X	EP 1 692 990 A2 (MELITTA HAUSHALTSPRODUKTE [DE]) 23. August 2006 (2006-08-23) * Abbildung 5 *	13,15	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			A47L
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 30. März 2010	Prüfer Masset, Markus
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

4
EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



GEBÜHRENPFLLICHIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:
- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung
EP 08 15 9880

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-12

Staubsauger

2. Ansprüche: 13-15

Filterbeutel

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 08 15 9880

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

30-03-2010

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung	
EP 0532057	A2	17-03-1993	AT 91864 T GR 3025306 T3	15-08-1993 27-02-1998

JP 52096967	U	20-07-1977	KEINE	

US 4364757	A	21-12-1982	CA 1156007 A1	01-11-1983

US 3392906	A	16-07-1968	KEINE	

EP 1692990	A2	23-08-2006	AT 429168 T DE 102005007232 A1 DK 1692990 T3 ES 2325383 T3	15-05-2009 31-08-2006 17-08-2009 02-09-2009

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82